

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDINGT BEACHTEN! ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wird bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in der Reifenauswahl (Typ und Profil) festgelegt. Nach durchgeführter Reifenumrüstung wird das Fahrzeug mit den nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen ohne weitere Genehmigung zur Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
AE H927	GSX 750 ab MJ 1998	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT54F Radial J h. 170/60 ZR17 (72W) tl BT54R Radial J	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 170/60 ZR17 (72W) tl 1) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl 2) v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden. v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 170/60 ZR17 (72W) tl 1) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F Evo h. Hypersport S20R v. Hypersport S21F h. Hypersport S20R Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden. v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl 2) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R Die Profile BT016 Pro, S20 EVO und S21 dürfen kombiniert werden.

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedingtheit der Einhaltung der Reifengrößen und -profile ist Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung. Die Verwendung der Reifengrößen und -profile ist an der jeweils zugeordneten, das sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 12.04.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils gültigen Fassung - ist bei der jeweiligen Verkaufsstelle erhältlich.
www.bridgestone-mc.de

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.